

Anhang

II

Nr. 22 des Central-Blatts für das Deutsche Reich.

Berlin, Freitag, den 27. Mai 1892.

Militär-We sen.

Gesamtverzeichnis

derjenigen Lehranstalten, welche gemäß §. 90 der Verordnung zur Ausstellung von Zeugnissen über die Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst berechtigt sind.

Bemerkungen:

1. Gymnasien und Progymnasien an Orten, an welchen sich keine der zur Ertheilung wissenschaftlicher Befähigungsgzeugnisse berechtigten Anstalten unter A. b, B. b und c oder C. a (Real-Gymnasium, Realschule, Real-Progymnasium oder höhere Bürgerschule) mit obligatorischem Unterricht im Latein befindet, sind befragt, Befähigungsgzeugnisse auch ihren von dem Unterricht im Griechischen dispensierten Schülern auszustellen, insofern letztere an dem für jenen Unterricht eingeführten Ersatzunterricht regelmäßig theilgenommen und noch mindestens einjährigen Besuche der Sekunda auf Grund besonderer Prüfung ein Zeugnis über genügende Aneignung des entsprechenden Lehrpensiums erhalten haben.

Diese Anstalten sind mit einem * bezeichnet.

2. Die mit einem † bezeichneten Lehranstalten haben keinen obligatorischen Unterricht im Latein.